



Betriebssatzung für Eigenbetrieb Stadtforst Goslar

vom 21.12.2012

Betriebssatzung für Eigenbetrieb Stadtforst Goslar

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Goslar in der Sitzung vom 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name

(1) Die Stadtforst Goslar wird nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen in dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtforst Goslar“.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung der Goslarer Stadtforst nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Ratsbeschlüsse unter Gewährleistung des Landschafts-, Natur- und Wasserschutzes sowie der Erholungsfunktion. Gegenstand ist insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben auf der Grundlage des geltenden Leitbildes der Stadtforst:

- (a) Nachhaltige Erzeugung und Vermarktung von Holz;
- (b) Durchführung von Waldpfllegemaßnahmen und Waldumbau;
- (c) Verbesserung des Waldaufbaus durch Anreicherung standortgerechter Baumartenanteile;
- (d) Gewährleistung der Erholungsfunktion in den Stadtrandlagen und auf den Wanderwegen;
- (e) Jagdmanagement zum Waldschutz;
- (f) Verbesserung der Infrastruktur (insbes. Wege, Jagdeinrichtungen);
- (g) Erhaltung des Waldvermögens;
- (h) Erhaltung des Waldes als Bürgerwald.

(2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, sofern diese im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz stehen.

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen von § 136 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 14.000.000,00 € (in Worten: vierzehn Millionen Euro).

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt selbständig die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Zu den laufenden Geschäften gehören regelmäßig alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind und nach Art und Ausmaß nicht als grundlegende Angelegenheiten anzusehen sind, insbesondere
 - (a) interne Organisation und betriebliche Abläufe;
 - (b) innerbetrieblicher Personaleinsatz;
 - (c) Mehrausgaben für Einzelpositionen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €, sofern eine Minderung des beschlossenen Betriebsergebnisses nicht zu erwarten ist.
- (3) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses (§ 14 Abs. 3 EigBetrVO).
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (6) Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.
- (7) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss gebildet. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Ratsfrauen oder Ratsherren und 3 beratenden Dritten. Beratende Dritte haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Rat der Stadt Goslar entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Betriebsausschuss, der Betriebsleitung oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zugewiesen sind. Der Betriebsausschuss bereitet die Entscheidungen des Rates vor, insbesondere
 - (a) den Wirtschaftsplan;
 - (b) Angelegenheiten grundsätzlicher Art wie z. B. Neuausrichtung des Jagdmanagements, grundsätzliche Neuausrichtung des Waldverjüngungskonzeptes, Änderungen des forstlichen Leitbildes
 - (c) Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Verwendung des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlustes;
 - (d) Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet – sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht – über
 - (a) Mehrausgaben für Einzelpositionen des Wirtschaftsplanes in den Fällen des § 4 Absatz 2 Buchst. c bei Wertgrenzen über 20.000,00 €;

(b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EigBetrVO).

(5) Bei Eilbedürftigkeit in Fällen, in denen die vorherige Beratung oder Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Vorlage der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, sofern das Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Rat und Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit zeichnet die Betriebsleitung unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen zeichnet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches geführt.

§ 8 Sonderkasse

Die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden durch die unverbundene Sonderkasse Stadtwerke Goslar gem. der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), wahrgenommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Goslar.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aufzustellen.

(2) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit den §§ 29 bis 34 EigBetrVO.

(3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, zu unterschreiben und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Rat beschließt nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorgaben über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Goslar, den 21.12.2012

Stadt Goslar

gez. Dr. Oliver Junk

Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet am 18.01.2013 auf www.goslar.de.